

Aufgrund von § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 01.08.1983 (GBl. S. 397; K. u. U. S. 584), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 25.07.2000 (GBl. S. 533) und § 28 der Elternbeiratsverordnung vom 16.07.1985 (GBl. S. 236; K. u. U. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.1998 (GBl. S. 386; K. u. U. S. 144), gibt sich der Elternbeirat der Jörg-Zürn-Gewerbeschule Überlingen folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Geschäftsordnung sind die §§ 55 und 57 SchG und §§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler an der Jörg-Zürn-Gewerbeschule. Er hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

Er wird von der Schule und dem Schulträger unterstützt.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern.
 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten.
 3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens, der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern.
 4. die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit zu vertreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt.
 5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken.
 6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung soweit sie das Leben der Schule berühren mitzuwirken.
 7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten. Dazu gehören auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.
- Angelegenheiten einzelner Schüler können im Elternbeirat und in dessen Ausschüssen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung beider Eltern behandelt werden.

§ 3 Mitglieder des Elternbeirats

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die von den Eltern der Schüler einer Klasse gewählten Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

§ 4 Sitzungen, Einladung, Tagesordnung

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann den Mitgliedern durch Vermittlung des Schulleiters über die Schüler oder per eMail zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, sie kann in dringenden Fällen auch verkürzt werden.
3. Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies entweder mindestens 3 Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
4. Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt werden, wenn von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats nicht ausdrücklich widersprochen wird.

5. Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Stellvertreter, teilnehmen.
6. Der Elternbeirat kann den jeweiligen Vorsitzenden des Fördervereins der Jörg-Zürn-Gewerbeschule e.V. sowie weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 5 Beratung und Abstimmung

1. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Elternbeirat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.
5. Der Vorsitzende kann auch durch eine schriftliche Umfrage (außerhalb einer Elternbeiratsversammlung) abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, gilt dies als Stimmenthaltung.
6. Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist (typischerweise in maximal zwei Wochen) mitzuteilen.

2. Abschnitt

§ 6 Funktionsinhaber und deren Aufgaben

1. Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.
2. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat, insbesondere lädt er zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle nimmt seine Aufgaben sein Stellvertreter wahr.
3. Der Schriftführer hat den Gegenstand der Beratungen und der Beschlüsse des Elternbeirats schriftlich festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, an den Elternbeirat zu verteilen und beim Schriftführer in geeigneter Form zu archivieren.

Für die Wahl der Funktionsinhaber gelten §§ 7 bis 12 entsprechend. Stellt sich kein Schriftführer zur Wahl, kann vom Vorsitzenden für jede Sitzung gesondert ein Schriftführer bestellt werden.

§ 7 Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und des Schriftführers dauert zwei Schuljahre. Der erste Vorsitzende und der Stellvertreter werden im jährlichen Wechsel gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des entsprechenden Schuljahres. Nach Ablauf der Amtszeit versehen die gewählten Vertreter ihre Ämter bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Das gilt auch, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
2. Scheiden der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder andere Funktionsträger vorzeitig aus ihrem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit bei der nächsten regulären Sitzung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet insbesondere dann vorzeitig, wenn
 - der Jugendliche, dessen Klasse er im Elternbeirat vertritt, die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt,
 - der Verlust der Wählbarkeit eintritt oder
 - wenn er nach Abs.3 vor Ablauf der Amtszeit von der Mehrheit der Wahlberechtigten abberufen wird.
3. Vorsitzender und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, indem die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder des Elternbeirats einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Eine Neuwahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten darum ersucht.

§ 8 Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Schriftführers

Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Schriftführer. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar.

Nicht gewählt werden dürfen:

- a. Schulleiter und stellvertretende Schulleiter.
- b. Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes.
- c. Ehegatten von Lehrern der Jörg-Zürn-Gewerbeschule.
- d. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes.
- e. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten.
- f. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
- g. die Ehegatten der oben genannten Vertreter des Schulträgers.
- h. Mitglieder, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehaben.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber zu Beginn des folgenden Schuljahres nach der Wahl der Elternvertreter innerhalb von sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. Die erste Elternbeiratssitzung im Schuljahr findet im Anschluss an die erste Klassenpflegschaft („Elternabend“) statt.

Die Vorbereitung, insbesondere auch die Einladung zur Wahl, obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein anderes Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

Die Einladung wird den neu gewählten Mitgliedern direkt nach erfolgter Wahl durch den jeweiligen Klassenlehrer überreicht.

§ 9 Wahlleiter

Die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Elternbeirats bestimmen einen Wahlleiter. Der Wahlleiter kandidiert nicht selbst und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Er hat vor der Wahl:

1. die Wahlfähigkeit des Elternbeirats
2. die Wahlberechtigung der Mitglieder des Elternbeirats sowie die
3. die Wählbarkeit der Kandidaten zu überprüfen

Er hat nach der Wahl:

1. das Ergebnis der Wahl festzustellen.
2. die Wahlfähigkeit, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und das Ergebnis der Wahl schriftlich festzuhalten.
3. bei der Wahl von nicht Anwesenden die Erklärung über deren Annahme der Wahl unverzüglich einzufordern.

Der Wahlleiter kann einen Schriftführer für die Wahl bestellen. Nach erklärter Annahme der Wahl sind die Namen und die Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Wahlfähigkeit des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, soll unverzüglich zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wahl- und beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Wahlverfahren

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
2. Briefwahl ist nicht zulässig.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet das Los.
4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Ist ein Gewählter bei der Wahl nicht anwesend, hat er, nachdem er vom Wahlleiter unverzüglich dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer Woche die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.
5. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
6. Im Übrigen gelten die Abstimmungsgrundsätze des § 5 entsprechend.

§ 12 Wahlanfechtung

Eine Anfechtung ist nur dann begründet, wenn gegen die Vorschriften der Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine rechtzeitige Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass der Verstoß keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hat.

Anfechtungsberechtigt sind nur die wahlberechtigten Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahl kann binnen einer Woche unter schriftlicher Darlegung der Gründe beim Elternbeiratsvorsitzenden angefochten werden. Über die Anfechtung ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden durch den Elternbeirat zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung über die Anfechtung ist den Beteiligten unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist eine Neuwahl vorzunehmen. Der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt wurde.

§ 13 Vertreter in der Schulkonferenz

1. Der Elternbeiratsvorsitzende gehört der Schulkonferenz kraft Amtes an.
2. Zusätzlich sind aus dem Elternbeirat drei weitere Teilnehmer an der Schulkonferenz sowie vier Stellvertreter zu wählen.
3. Die Wahl erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und des Schriftführers. Die Wahl wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet. Es gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend. Erfolgt die Wahl in derselben Sitzung wie die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schriftführer des Elternbeirats, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.
4. Die drei weiteren Teilnehmer an der Schulkonferenz und alle vier Stellvertreter werden einzeln gewählt.
5. Name und Anschrift der Gewählten sind dem Schulleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann per Entscheidung im Elternbeirat Ausschüsse bilden, die aus Mitgliedern des Elternbeirats und bei Bedarf auch aus externen Fachleuten bestehen können. Die Aufgaben und Ziele eines gebildeten Ausschusses werden vom Elternbeirat eindeutig festgelegt. Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Die Vorschläge müssen jedenfalls vom Elternbeirat verabschiedet werden.

3. Abschnitt

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Abstimmung über die Änderung der Geschäftsordnung ist nur dann zulässig, wenn die Tagesordnung dieses ausdrücklich vorsieht. Eine Abstimmung durch schriftliche Umfrage ist nicht zulässig.

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4. Abschnitt

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 21.05.2014 in Kraft.

Überlingen, den 21.05.2014

Vorsitzende/r des Elternbeirats

Schriftführer/in

gez. Gabi Seige

gez. Markus Dold